



Ahrensburger Turn- und Sportverein von 1875 e.V.

Jugendfinanzordnung (JuFinO)

Diese Ordnung dient als Richtlinie für eine transparente und gerechte Verteilung der von Dritten gewährten Zuschüssen für die Förderung der Jugendarbeit des Ahrensburger Turn- und Sportverein (ATSV).

§ 1 Förderung der ATSV Jugend

1. Der Jugend des ATSV werden von Dritten (z.B. Stadt Ahrensburg, Kreis Stormarn, u.w.) Zuschüsse für eine aktive Förderung der Jugendarbeit des ATSV zur Verfügung gestellt.
2. Die operative Verwaltung der Zuschüsse obliegt dem Kassenwart des Jugendvorstandes.
3. Für das jeweilige Geschäftsjahr erstellt der Jugendvorstand (JV) einen Haushaltsplan, welcher bei der Jugendvollversammlung vorgelegt wird. Grundlage hierfür sind die Grobkalkulationen der zu fördernden Einzelmaßnahmen der Abteilungen, welche bis zum 31.01. des Jahres beim JV einzureichen sind.

§ 2 Förderrichtlinien (Maßnahmen, Aus- und Fortbildungen)

1. Grundsätzlich gelten die Förderrichtlinien der jeweiligen Geldgeber.
2. Im Einzelnen werden folgende **Maßnahmen** der Jugendarbeit im ATSV gefördert:
 - Jugendfreizeitfahrten, überregionale Meisterschaften, Turniere außerhalb des Regelbetriebs u.Ä.
 - Aufwendungen für Personalkosten externer Trainer/Ausbilder bei Jugendfreizeitfahrten
 - Sonstige Maßnahmen zur Förderung der Jugendarbeit (z.B. Tagesausflüge, Feiern)
3. Des Weiteren werden **Aus- und Fortbildungskosten zum Jugendgruppenleiter** sowie der Kosten des zugehörigen Ersten Hilfescheins für ATSV-Mitglieder übernommen. Die Erstattung erfolgt gegen Vorlage der Originalquittung sowie einer Kopie des Juleica-Ausweises.
4. Auf Antrag kann der JV ergänzend zu den genannten Fällen Zuschüsse für Jugendarbeit im ATSV gewähren.
5. Nicht bezuschusst werden:
 - Aufwendungen für den Trainings- und Übungsbetrieb (z.B. Trainingsgeräte)
 - Trikotagen
6. Die Zuschussbemessung richtet sich nach der Grobplanung sowie den zur Verfügung stehenden Mittel. Der Zuschuss einzelner Maßnahmen sollte 30% der Gesamtkosten nicht überschreiten. Im Einzelfall kann der JV zu einem anderen Ergebnis kommen.



§ 3 Verfahren zur Beantragung und Abrechnung

1. Anträge werden, vollständig ausgefüllt, mit dem auf der Website des ATSV zur Verfügung stehenden Formular, von dem jeweiligen Jugendwart beim JV gestellt.
2. Anträge müssen vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.
3. Nach Abschluss der Maßnahme ist möglichst zeitnah eine Abrechnung beim JV einzureichen. Vorlagen finden sich ebenfalls auf der Website des ATSV
Hinweis: Zuschussanträge können nur bearbeitet werden, wenn alle Abrechnungen vom Vorjahr vorliegen.

§ 4 Ferienfreizeitfahrtförderung

1. Die Jugendabteilungen sollten die zusätzliche Fördermöglichkeit des Kreises Stormarn sowie der Heimatgemeinden der Teilnehmer für derartige Veranstaltungen nutzen. Der JV berät gerne über entsprechende Möglichkeiten.
2. Anträge müssen vom JV bzw. der Geschäftsstelle des ATSV unterschrieben und abgestempelt werden.

§ 5 Verwendung von Überschüssen

Überschüsse werden in eine zweckgebundene Rückstellung eingestellt, soweit eine Auszahlung im laufenden Geschäftsjahr nicht möglich war.

Verabschiedung durch die JVV am 21.03.19